

II-731 der Beilagen zu den steographischen Protokollen des Nationalrates  
X.Gesetzgebungsperiode

30.6.1965

279/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H a b e r l und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Eigenheimen,  
die den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entsprechen.

-.-.-.-.-.-

Im § 4 Abs.1 Ziffer 1 lit.c des Grunderwerb-steuergesetzes 1955 ist der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim übernimmt, von der Grunderwerbsteuer befreit.

Wie aus verschiedenen Fällen ersichtlich, geht die Praxis der Finanzverwaltung dahin, einen dem § 4 Abs.1 Ziffer 1 lit.c entsprechenden Erwerb nur bis zu einem Flächenausmaß von 500 m<sup>2</sup> von der Grunderwerbsteuer zu befreien. Diese Vorgangsweise der Finanzverwaltung findet im Gesetz keinerlei Deckung und steht vielmehr im Gegensatz zur Bestimmung des § 4 Abs.1 Ziffer 1 lit.a, in welcher der Erwerb eines Grundstückes zur Schaffung von Kleinwohnungen durch ein Unternehmen, das als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt ist (gemeinnütziger Bauträger), von der Grunderwerbsteuer befreit ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e:

- 1) Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wird in Fällen des § 4 Abs.1 Ziffer 1 lit.c des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 eine Grunderwerbsteuerbefreiung seitens der Finanzverwaltung nur bis zu einem Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> gewährt?
- 2) Sind Sie bereit zu veranlassen, daß in allen Fällen, auf die die Voraussetzungen des § 4 Grunderwerbsteuergesetz zutreffen, die Grunderwerbsteuerbefreiung gewährt wird?

-.-.-.-.-.-